Geschäftsordnung

der Schüler*innenvertretung der Paul-Natorp-Schule

vom: 07.04.2022

Präambel
§1 Kooperation Rheingau
I. Personen und Aufgaben
§2 Klassensprecher*innen
§3 Oberstufensprecher*innen
§4 Schüler*innensprecher*in
§5 SV-Vorstand
II. SV-Jahr und Organe
§6 Allgemeines
§7 SV-Sitzung
§8 Schulprogrammtagung
§9 SV-Fahrt
§10 Feedback
§11 Abschluss des SV-Jahres
§12 Weitergabe der SV
§13 Nachwuchsarbeit
§14 Kleine SV
§15 Kasse
III. Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit
§16 SV-Schrank
§17 Nextcloud
§18 Öffentlichkeitsarbeit
IV. Geschäftsordnung
§19 rechtliche Grundlage
§20 Inkrafttreten der Geschäftsordnung
§21 Erweiterungen und Änderung der Geschäftsordnung

<u>Abkürzungen</u>

SV = Schüler*innenvertretung
SmV = Schüler*innen mit Verantwortung
SpKf = Schulsprecher*innenkonferenz
GK = Gesamtkonferenz der Lehrkräfte
GEV = Gesamtelternkonferenz
GO = Geschäftsordnung

Präambel

Die Schüler*innenvertretung ist das demokratisch legitimierte Organ zur Vertretung der Interessen der Schüler*innen und stellt damit einen fundamentalen Bestandteil des schulischen Lebens dar. Dabei wird Demokratie in einem kleineren Rahmen direkt angewendet und unterstützt das Demokratieverständnis und die Partizipation der Schüler*innen. Die Aufgabe der SV ist es die Wünsche, Anliegen und Interessen der Schüler*innen zu vertreten und zu repräsentieren sowie mit ihrer Arbeit eine Verbesserung der Schule für die Schüler*innen, aber auch für die gesamte Schulgemeinschaft anzustreben. Hierbei ist es bedeutsam, im engen Kontakt zu den anderen Gremien zu stehen und sich mit ihnen auszutauschen. Darüber hinaus werden schulübergreifende Kontakte geknüpft und Zusammenarbeit geleistet, um anderen Schüler*innenvertretungen zu helfen und selber von anderen lernen zu können. Um dieser Arbeit folge leisten zu können, als aktives und stabiles Gremium der Schulgemeinschaft bestehen zu können und, um eine nachhaltige Verbesserung der Arbeitsstrukturen erwirken zu können, gibt sich die SV der Paul-Natorp-Schule diese Geschäftsordnung.

§1 Kooperation Rheingau

(1) Eine enge Zusammenarbeit und Kooperation der beiden Schulen ist anzustreben.

(2) Vertreter*innen der Rheingau Schule nehmen an den SV-Sitzung der Paul-Natorp-Schule teil sowie Vertreter*innen der Paul-Natorp-Schule an den SmV-Sitzungen der Rheingau Schule.

(3) Die schulübergreifenden Vertreter*innen sind der*die Schüler*innensprecher*in oder dessen*deren Stellvertreter*innen.

I. Personen und Aufgaben

§2 Klassensprecher*innen

(1) Jede Klasse wählt zwei Klassensprecher*innen und zwei Stellvertreter*innen. Darüber hinaus werden zwei Vertreter*innen für die Klassenkonferenz gewählt. Es besteht die Möglichkeit, dass die Vertreter*innen für die SV und die Klassenkonferenz dieselben Personen sind.

(2) Jede*r Schüler*in der Klasse kann sich aufstellen. Das Team der Klassensprecher*innen und Stellvertreter*innen sollte nach Möglichkeit alle Geschlechter

der Klassen vertreten. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Amt wird für die Dauer eines Schuljahres vergeben.
(3) Die Wahl der Klassensprecher*innen ist geheim. Sie findet in zwei Wahldurchgängen statt, wobei der letztere Durchgang eine Stichwahl zwischen den 4 Personen mit den meisten Stimmen ist. Die 2 Personen mit den zweitmeisten Stimmen sind Stellvertreter*innen.
(3) Alle Klassensprecher*innen sind stimmberechtigte Mitglieder der SV. Stellvertreter*innen haben nur bei Abwesenheit der jeweiligen Klassensprecher*innen Stimmrecht.
(4) Alle Klassensprecher*innen sind verpflichtet, an den SV-Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Abwesenheit gilt diese Pflicht für die Stellvertreter*innen. Die Verpflichtung gilt nicht, wenn eine Arbeit oder ein Test geschrieben wird sowie wenn sie auf Exkursion, einem Ausflug oder auf Klassenfahrt sind. Das Fehlen muss dann vorher beim SV-Vorstand entschuldigt werden.
(5) Es besteht bis zum Ende des ersten Halbjahres die Möglichkeit von seinem Amt zurückzutreten. Fehlt man mehr als 3 Mal unentschuldigt, wird man automatisch als Klassensprecher*in zur Stellvertreter*in zurückgestuft und das Amt wird von einer Stellvertretung übernommen.

§3 Oberstufensprecher*innen
(1) Im 11. Jahrgang werden 12 Oberstufensprecher*innen und Stellvertreter*innen gewählt, im 12. Jahrgang 10 Oberstufensprecher*innen und Stellvertreter*innen. Darüber hinaus werden zwei Vertreter*innen für die Oberstufenkonferenz gewählt. Es besteht die Möglichkeit, dass die Vertreter*innen für die SV und die Oberstufenkonferenz dieselben Personen sind.
(2) Jede*r Oberstufenschüler*in kann zur Wahl antreten. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Amt wird für die Dauer eines Schuljahres vergeben.
(3) Alle Oberstufensprecher*innen sind stimmberechtigte Mitglieder der SV. Stellvertreter*innen haben nur Stimmrecht, wenn nicht 12 bzw. 10 Oberstufensprecher*innen anwesend sind.
(4) Alle Oberstufensprecher*innen sind verpflichtet, an den SV-Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Abwesenheit gilt diese Pflicht für die Stellvertreter*innen. Die Verpflichtung gilt nicht, wenn eine Klausur oder Test geschrieben wird oder wenn sie auf Exkursion oder Kursfahrt sind. Das Fehlen muss dann vorher beim SV-Vorstand entschuldigt werden.

(5) Es besteht bis zum Ende des ersten Semsters die Möglichkeit von seinem Amt zurückzutreten. Fehlt man mehr als 3 Mal unentschuldigt, wird man automatisch als Oberstufensprecher*in zur Stellvertreter*in zurückgestuft und das Amt wird von einer Stellvertretung übernommen.

§4 Schüler*innensprecher*in

(1) Der*die Schüler*innensprecher*in ist das Sprachrohr der gesamten Schüler*innenschaft und Vorsitzende*r der SV.

(2) Jede*r Schüler*in kann sich als Kandidat*in aufstellen lassen. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Amt wird für die Dauer eines Schuljahres vergeben.

(3) Spätestens 3 Tage nach der Wahl stehen die Ergebnisse öffentlich einsehbar fest.

(4) Für Kandidat*innen besteht die Möglichkeit sich direkt mit einer stellvertretenden Person zur Wahl aufstellen zu lassen. Sie sind dann nur als Team wählbar. In diesem Fall werden nur 2 Stellvertreter*innen von der SV gewählt.

(5) Sollte der*die Schüler*innensprecher*in durch inaktives Verhalten die Handlungsfähigkeit der SV einschränken, sodass das Mindestmaß an Aktivität gemäß der GO nicht erreicht wird, besteht die Möglichkeit ein konstruktives Misstrauensvotum mit einer ⅔-Mehrheit durchzuführen, vorausgesetzt mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder der SV nehmen an der Abstimmung teil. Die Neubesetzung steht bei der Abstimmung bereits fest.

§5 SV-Vorstand

(1) Der SV-Vorstand ist für die Organisation und Leitung der SV-Arbeit verantwortlich.

(2) Der SV-Vorstand wird aus dem*der Schüler*innensprecher*in und dessen*deren 3 Stellvertreter*innen gebildet.

(3) Jede*r Schüler*innenvertreter*in kann sich aufstellen. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Amt wird für die Dauer eines Schuljahres vergeben.

(4) Der Vorstand ist Mitglied der Schulsprecher*innenkonferenz Tempelhof-Schöneberg. Dort ist ihre Aufgabe, die SV der PNS zu repräsentieren und persönliche Erfahrungen weiterzugeben sowie von der Arbeit anderer Schüler*innenvertretungen zu lernen und dies an die gesamte SV weiterzugeben bzw. anzuwenden.

(5) Der SV-Vorstand strebt einen regelmäßigen Austausch mit der Schulleitung an, um über aktuelle (schulpolitische) Themen Bescheid zu wissen sowie die Perspektive der

Schüler*innen direkt mit einbringen zu können. Empfehlenswert sind mindestens 2 Treffen pro Semester.
(6) Sollte der Vorstand durch inaktives Verhalten die Handlungsfähigkeit der SV einschränken, sodass das Mindestmaß an Aktivität gemäß der GO nicht erreicht wird, besteht die Möglichkeit ein konstruktives Misstrauensvotum mit einer ⅔-Mehrheit durchzuführen, vorausgesetzt mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder der SV nehmen an der Abstimmung teil. Die Neubesetzung steht bei der Abstimmung bereits fest.

II. SV-Jahr und Organe

§6 Allgemeines

(1) Die erste SV-Sitzung findet spätestens eine Woche nach Ernennung des*der Schüler*innensprecher*in statt.
(2) Spätestens in der zweiten SV-Sitzung wird ein Foto von allen Schüler*innenvertreter*innen und eines vom SV-Vorstand und der Schulgemeinschaft öffentlich zugänglich gemacht.
(3) Zu Beginn des Jahres werden Repräsentationsseiten der SV aktualisiert sowie Ämter, die jedes Jahr vonnöten sind, neu vergeben.
(4) Bei jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem Datum, Tagesordnungspunkte, Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse sowie die Anwesenheit festgehalten werden. Das Protokoll wird spätestens eine Woche nach der Sitzung an alle SV-Mitglieder versendet.
(5) Sollten Sitzungen aus diversen Gründen nicht möglich sein, ist eine digitale Alternative anzubieten.
(6) Die Einführung in die Geschäftsordnung durch den SV-Vorstand zu Beginn des Jahres ist zu gewährleisten.

§7 SV-Sitzung

(1) SV-Sitzungen werden vom SV-Vorstand einberufen. Dies kann geschehen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Das Berliner Schulgesetz ermöglicht 20 Sitzungen im Jahr. Erfahrungsgemäß sind 10 Sitzungen im Abstand von 4 Wochen sinnvoll, wovon 5 verpflichtend sind. Auf Variation der Termine ist zu achten.
(2) Die Einladung zur SV wird spätestens eine Woche vor dem Termin versendet. Die Tagesordnung wird spätestens drei Tage vor dem Termin versendet.

(3) Anträge an die SV müssen bis Ende des vierten Tages vor dem Termin an den SV-Vorstand gestellt werden. Themen, die auf der SV-Sitzung behandelt werden sollen, bedürfen keiner vorherigen Ankündigung.
(4) Die SV-Sitzungen finden während der Schulzeit statt. Die Sitzungen werden vom SV-Vorstand geleitet.
(5) Die SV ist beschlussfähig, wenn mindestens ⅔ der Mitglieder anwesend sind.
(6) In jeder Sitzung sind folgende Kernelemente verpflichtend durchzuführen: Bestätigung des letzten Protokolls, Bestätigung der Tagesordnung, Überprüfung der Anwesenheit sowie die Möglichkeit im letzten Punkt „Sonstiges“ auf Anliegen aus der Schüler*innenschaft einzugehen.
(7) Zu den SV-Sitzungen werden zudem die Klassensprecher*innen der Deutschklasse, Vertreter*innen der GEV und GK, die Schulleitung sowie Vertreter*innen der Schulsozialarbeit eingeladen.
(8) Im Rahmen einer zuvor angekündigten Dienstbesprechung werden die in §7 Abs. 7 genannten Vertreter*innen mit Ausnahme der Klassensprecher*innen der Deutschklasse, ausgeschlossen.
(9) Es besteht die Möglichkeit, ehemalige SV-Mitglieder zu den Sitzungen einzuladen, damit diese mit ihrer Erfahrung die SV beraten können. Sie sind nicht stimmberechtigt.

§8 Schulprogrammtagung
(1) Die Schulprogrammtagung findet spätestens nach der 2. SV-Sitzung statt.
(2) Alle Schüler*innen sind eingeladen, an der Schulprogrammtagung teilzunehmen.
(3) Die Organisation und Leitung obliegt dem SV-Vorstand.
(4) Auf der Schulprogrammtagung werden die Jahresziele der SV diskutiert und festgelegt.

§9 SV-Fahrt
(1) Jedes Jahr wird eine SV-Fahrt veranstaltet. Sie findet im ersten Halbjahr statt.
(2) Alle Schüler*innenvertreter*innen sind eingeladen mitzufahren.
(3) Die Schüler*innen werden von mindestens einer Lehrkraft begleitet. Dies ist vorzugsweise eine Vertrauenslehrkraft.
(4) Der SV-Vorstand schlägt das Programm vor.
(5) Auf der SV-Fahrt werden Teambuilding-Maßnahmen und Workshops zu SV-Arbeit und Projekten gemacht.

(6) Ist es nicht möglich eine SV-Fahrt durchzuführen, werden stattdessen zwei SV-Tage veranstaltet.

§10 Feedback

(1) Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft kann jederzeit Feedback an die SV abgeben.

(2) Die SV ist dazu angehalten jede konstruktive Kritik anzunehmen, abzuwägen und umzusetzen.

(3) Zur Mitte des Schuljahres wird eine Feedback-Runde gemacht. Dabei füllen alle Mitglieder der SV einen Feedback-Bogen aus und die Ergebnisse werden in einer SV-Sitzung besprochen.

§11 Abschluss des SV-Jahres

(1) Zum Abschluss des SV-Jahres ist dafür zu sorgen, dass alle Handlungen dokumentiert sind. Dies gilt insbesondere für die Arbeitsgruppen und wichtige Beschlüsse und Entscheidungen.

(2) Am Ende des Jahres wird ein Jahresbericht erstellt, in der die wichtigsten Entscheidungen und Errungenschaften dargestellt werden.

(3) Schüler*innensprecher*innen die im 12. Jahrgang sind, haben trotz ihrer Abwesenheit die SV-Arbeit weiterzuführen.

§12 Weitergabe der SV

(1) Es wird eine Kontinuität angestrebt. Alle Handlungen und Entscheidungen in einem SV-Jahr sollen für die folgende Jahre einsehbar sein. Dazu dient die Dokumentation und Speicherung der SV (§16+17).

(2) Der*die scheidende Schüler*innensprecher*in informiert den*die neue*n Schüler*innensprecher*in über das letzte SV-Jahr, wichtige Formalia und die Grundlagen der SV-Arbeit. Es erfolgt eine Einführung in die Geschäftsordnung, den Ablauf des SV-Jahres und die Weitergabe von Tipps und Erfahrung.

(3) Der*die alte Schüler*innensprecher*in stehen im neuen Jahr als Ansprechpartner*in zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann diese Verantwortung an andere ausgewählte Personen übergeben werden.

§13 Nachwuchsarbeit

(1) Alle SV-Mitglieder sind das ganze SV-Jahr dazu angehalten, auf geeignete Nachfolger*innen für Ämter der SV zu achten, anzusprechen und zum Austausch bereit zu stehen.

(2) Informationen über die Aufgaben eines Amtes in der SV und benötigte Eigenschaften werden frühzeitig und regelmäßig kommuniziert. Insbesondere vor der Wahl ist im Klassen- und Kursverband darauf einzugehen.

(3) Der SV-Vorstand bietet am Ende des Schuljahres sowie innerhalb der Bewerbungsphase für das Amt der*des Schüler*innensprecher*in die Möglichkeit an, sich im Rahmen einer Infobörse über das Amt des Vorstandsmitgliedes zu informieren und auszutauschen. Alle Schüler*innen sind eingeladen, daran teilzunehmen.

§14 Kleine SV

(1) Die Kleine SV ist ein zusätzliches Organ zur Förderung und Unterstützung der Interessen der jüngeren Schüler*innen der PNS. Darin werden Themen der SV nachbesprochen und eigene Projekte initiiert.

(2) Alle Klassensprecher*innen des 7. und 8. Jahrgangs sind Mitglieder der Kleinen SV.

(3) Die erste Sitzung der Kleinen SV findet nach der ersten Sitzung der SV statt. In dieser wird der Vorstand bestehend aus zwei Mitgliedern gewählt.

(4) Die Sitzungen der Kleinen SV werden vom Vorstand einberufen. Dies kann geschehen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Erfahrungsgemäß sind Sitzungen im Abstand von 2-3 Monaten sinnvoll, wovon 3 Sitzungen verpflichtend sind.

(5) Die Kleine SV wird durch 2 ältere Schüler*innen unterstützt. Dies sind vorzugsweise ehemalige Mitglieder der Kleinen SV.

§15 Kasse

(1) Die SV besitzt ein eigenes Konto, das sie selbst verwaltet. Es wird im Sinne der Interessensvertretung der Schüler*innenschaft direkt oder indirekt investiert. Wie Einnahmen geschaffen und Ausgaben verwaltet werden, entscheidet und verantwortet das Gremium selbst.

(2) Zur Verwaltung werden 1-2 Kassenwärter*innen ernannt, die die 8. Klasse abgeschlossen haben. Sie protokollieren und bilanzieren Einnahmen und Ausgaben.

(3) Ausgaben im Wert von bis zu 15 Euro in einem Monat kann der Vorstand ohne Beschluss der SV tätigen. Wird dieser Wert überschritten, bedarf es einer einfachen

Mehrheit der SV. Beträgt der beantragte Wert 75% des Kontostandes, bedarf es einer ⅔-Mehrheit.
(4) Alle Ausgaben werden durch den*die Schüler*innensprecher*in mittels Unterschrift bestätigt.

III. Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit

§16 SV-Schrank

(1) Der SV-Schrank dient der analogen Speicherung der SV-Arbeit.
(2) Jede Tagesordnung und jedes Protokoll sind dort in den Ordnern abgeheftet. Zudem sind alle Vorlagen und Leitfäden darin ausgedruckt vorzufinden.
(3) Die Jahresziele sowie die Ergebnisse der Schulprogrammtagung und der SV-Fahrt sind darin aufbewahrt.
(4) Alle Ergebnisse der Arbeitsgruppen und Projekte aus den Jahren werden dort gelagert.

§17 Nextcloud

(1) Die Nextcloud dient der digitalen Speicherung der SV-Arbeit.
(2) Darin sind dieselben Dokumente enthalten, wie im SV-Schrank (§15 Absatz 2-4)
(3) Alle Schüler*innenvertreter*innen haben Zugang zu dem Online-Ordner.

§18 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Jede*r Klassensprecher*in und Oberstufensprecher*in informiert die Klasse bzw. Oberstufengruppe über die Ergebnisse der SV-Arbeit und einzelner Sitzungen. Sie stehen als direkte Ansprechpartner*innen zur Verfügung und leiten Anliegen an die SV weiter.
(2) Der Vorstand aktualisiert regelmäßig das SV-Brett und andere Repräsentationsseiten der SV.
(3) Darüber hinaus bieten sich verschiedene Möglichkeiten, mit der Schüler*innenschaft in Kontakt zu treten und sie zu informieren, an. Dazu zählt unter anderem der Instagramkanal und der Newsletter. Der Vorstand verwaltet zudem die SV-E-Mail-Adresse und das Postfach.
(4) In der Willkommenswoche der 7. Klassen ist die SV und ihre Projekte sowie die schulpolitische Arbeit vorzustellen.

IV. Geschäftsordnung

§19 Rechtliche Grundlage

(1) Alle Bestimmungen dieser Geschäftsordnung beruhen auf dem Schulgesetz des Landes Berlin.

§20 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach ihrer Ratifizierung durch eine ¾ – Mehrheit der SV in Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung wird der Schulgemeinschaft öffentlich zugänglich gemacht. Dies geschieht spätestens eine Woche nach Beschluss zur Annahme, Erweiterung oder Änderung.

§21 Erweiterung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Ergänzungen und Änderungen können jederzeit von der SV durchgeführt werden.

(2) Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind berechtigt einen Antrag auf Ergänzung oder Änderung zu stellen. Anträge auf Ergänzung oder Änderung müssen schriftlich eingereicht und auf der Tagesordnung angesetzt werden. Wird der Antrag von einer Person gestellt, die nicht Mitglied der SV ist, wird sie zur Sitzung geladen.

(3) Ergänzungen oder Änderungen werden angenommen, wenn ¾ der Mitglieder der SV dafür stimmen. Die Wahl wird geheim durchgeführt.

(4) Ergänzungen oder Änderungen müssen durchgeführt werden, wenn sich die Gesetzeslage des Landes Berlins ändert.

Berlin, 07.04.2022

(Schüler*innensprecherin des Schuljahres 2021/2022)